



## **Auszug aus dem Protokoll**

### **Sozialbehörde**

Beschluss vom 30. September 2024

SB 2024-250

13.01

### **Kreditbewilligung**

#### **Mietkosten im Asylbereich**

### **Ausgangslage**

Mit Bekanntgabe des Bundesrates vom 4. März 2022, dass für Schutzsuchende aus der Ukraine der Schutzstatus S eingeführt und diese nach Zuweisung in den Gemeinden über deren Asylkoordination betreut und versorgt werden sollen, hatte die Sozialbehörde begonnen, diverse Wohnungen für Personen aus dem Asylbereich anzumieten. Mittlerweile wurde seitens des Kantons Zürich zweimal die Aufnahmequote für die Gemeinden nach oben angepasst und beträgt seit dem 1. Juli 2024 1,6 Prozent.

Für die Gemeinde Zollikon bedeutet dies in absoluten Zahlen eine Aufnahmepflicht von 217 Personen. Allerdings kann die Gemeinde Zollikon 80 Personen an die Aufnahmequote anrechnen lassen, weil der Kanton ein Durchgangszentrum in Zollikon betreibt.

In Zollikon wohnen die Personen aus dem Asylbereich bei Gastfamilien, in kostenlos angebotenen Wohnungen durch Private, in durch die Personen aus dem Asylbereich selbst angemieteten Wohnungen oder in Liegenschaften, die durch die Sozialbehörde angemietet werden (teils gemeindeeigene). Die Kosten für Wohnungen, die selbst angemietet werden, werden der Gemeinde gestützt auf die Asylgesetzgebung und im Rahmen der Asylfürsorge (wirtschaftliche Hilfe) in Rechnung gestellt. Sie werden nicht in der Erfolgsrechnung für separat aufgeführte Wohnkosten (Kostenstelle Miete und Pacht Liegenschaften) erfasst. In der Praxis zeigt sich, dass ein direktes Anmieten von Wohnungen für Personen aus dem Asylbereich anspruchsvoll ist. Zudem zeigt sich, dass die damals zu Beginn sehr hohe Solidarität von Privaten in Bezug auf Gastfamilienangebote oder die Bereitschaft, Wohnräume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sukzessiv nachlässt. Auch Wohnraum, welcher befristet zur Verfügung gestellt wurde, z.B. in Folge der Umsetzung von geplanten Renovationsarbeiten etc.; fällt nun weg.

Der gleichzeitige Wegfall von privaten Angeboten sowie die Erhöhung der Aufnahmequote hat dazu geführt, dass die Gemeinde Zollikon sich in Bezug auf Wohnraum im Asylbereich neu aufstellen musste. Im Rahmen von Vertragsverhandlungen bezüglich der möglichen Verlängerung einer Gebrauchsleihe zwischen der Gemeinde Zollikon und dem Projekt Interim GmbH konnte sichergestellt werden, dass im alten Altersheim am See 20 Zimmer als Unterkunft für Personen im Asylbereich

genutzt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sukzessive Wohnungen wegfallen. In Folge Anmietung von 20 Zimmern im Altersheim am See werden zwei kostenintensive Mietverhältnisse so rasch wie möglich, aber spätestens per Ende Juni 2025 gekündigt. (Ad acta, Statistik Unterbringung mit Personenzahl per 30. September 2024. Rot markiert sind die Wohnverhältnisse welche sukzessive wegfallen mit der Angabe der entsprechenden Daten)

## Kosten

Die dynamische Situation bedingt, dass für die Kostenermittlung für den wiederkehrenden Kredit entweder mit Durchschnittswerten oder mit einem Stichmonat gerechnet werden muss. Da sich ab dem 1. Juni 2025 die Situation grundlegend verändern wird und in der Folge im Juni 2025 ein kostenintensives Mietverhältnis aufgelöst wird, wird für die Berechnung mit dem Stichmonat Juli 2025 gerechnet. Ab Juli 2025 sollte die Situation planmässig stabil bleiben, vorbehaltlich möglicher Änderungen bei der Aufnahmequote. Gemäss der Übersicht über die Notzimmer und Notwohnungen (ad acta) und der dazugehörigen Mietkostenberechnungen werden die monatlichen Kosten für die Miete im Asylbereich im Juli 2025 planmässig 28'013 Franken betragen. Aufgerechnet auf ein Jahr bedeuten dies Kosten von gerundet 337'000 Franken.

## Kredit

Gestützt auf die zu erwartenden Kosten ist ein Kredit von 337'000 Franken zulasten Konto 611200 / 3160.00 der Erfolgsrechnung zu bewilligen. Im Budget 2025 sind hierfür 320'000 Franken zulasten Konto 611200 / 3160.00 der Erfolgsrechnung eingestellt und im Budget 2024 sind hierfür 237'420 Franken zulasten Konto 611200 / 3160.00 der Erfolgsrechnung eingestellt.

## Erwägungen

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe nach § 103 Gemeindegesetz, da weder in zeitlicher noch in örtlicher oder in sachlicher Hinsicht ein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht. Die Gemeinde Zollikon ist gestützt auf die Asylgesetzgebung verpflichtet, Wohnraum für zugewiesene Personen aus dem Asylbereich zur Verfügung zu stellen. Es ist notorisch, dass die kostengünstige Anmietung von Wohnraum in Zollikon eine Herausforderung darstellt und es wegen fehlender Auswahlmöglichkeiten in sachlicher Hinsicht an einem relevanten Entscheidungsspielraum fehlt. In zeitlicher Hinsicht muss der Wohnraum dann zur Verfügung gestellt werden, wenn er gebraucht wird.

Gemäss Art. 46 Ziffer 2 GO in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und Anhang 3 OrgV ist die Sozialbehörde befugt im Rahmen ihrer Aufgaben, wiederkehrende, gebundene Ausgaben zu bewilligen. Ab einem Betrag von 100'000 Franken ist der Beschluss amtlich zu publizieren.

Die Kreditsumme ist aufgrund der oben ausgeführten Herleitungen (Stichmonat Juli 2025) nachvollziehbar und kann in der Höhe als wiederkehrender Kredit bewilligt werden. Es ist bei der Bewilligung insbesondere zu berücksichtigen, dass Wohnkosten, welche über die Asylfürsorge (wirtschaftliche Hilfe) abgerechnet werden, von einer Kreditbewilligungspflicht ausgeschlossen wären. Aufwandmässig ist es für die Gemeinde Zollikon – Leerstand ausgenommen – nicht relevant, in welcher Kostenstelle in der jeweiligen Institution entstehen, zumal die Kostenbeteiligung durch den Kanton mit einer Pauschale erfolgt.

Weiter erwägt die Sozialbehörde, dass ein gewisser Leerstand für eine gute Abwicklung und Logistik, aber auch für Ausweichmöglichkeiten in allfälligen Konfliktsituationen notwendig ist. Bis anhin konnte die Unterbringung der Personen aus dem Asylbereich umsichtig und ohne unnötige Eskalationen erfolgen. Dies soll auch weiterhin gewährleistet werden.

## **Beschluss**

1. Für die Mietkosten im Asylbereich wird ein wiederkehrender Kredit in der Höhe von 337'000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung Konto 611200 / 3160.00 bewilligt.
2. Die Ausgabe wird als gebunden eingestuft.
3. Der Beschluss ist gemäss Art. 44 OrgV mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs in Stimmrechtssachen) amtlich zu publizieren.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Sozialdienst Zollikon
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
  - Finanzverwaltung
  - Gemeinderatskanzlei (Disp. 3 – für Publikation)
  - Archiv

Für richtigen Auszug



Estelle Thomet  
Sekretärin der Sozialbehörde

## **Verhandlungsbericht**

### **Sozialbehörde bewilligt wiederkehrenden Kredit für Mietkosten im Asylbereich**

Seit Frühling 2022 hat die Sozialbehörde im Rahmen der Umsetzung der Asylgesetzgebung verschiedentlich Wohnraum für Personen im Asylbereich angemietet. Zwischenzeitlich wurde die Aufnahmequote für Personen aus dem Asylbereich per 1. Juli 2023 bereits zum zweiten Mal erhöht und beträgt nun 1,6%. Gestützt auf die neue Quote wird durch die Sozialbehörde für die Mietkosten im Asylbereich ein wiederkehrender Kredit in der Höhe von 337'000 Franken bewilligt. Diese Kreditbewilligung ist gemäss Art. 44 OrgV amtlich zu publizieren.